



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Umverlegung des Gewässers ID 1254 (Seitenarm der alten Rems) im Zuge der Neuerschließung des Gewerbegebietes Streichhoffeld West durch die Gemeinde Essingen

Der Gemeindeverwaltung Essingen liegt eine konkrete Anfrage nach Gewerbeflächen eines ortsansässigen Unternehmens vor. Für deren Neubau einer Produktions- und Lagerhalle mit integrierten Büroflächen soll im Anschluss an eine bestehende Recyclingfirma das Gewerbegebiet „Streichhoffeld West“ mit einer Fläche von rund 7 ha entwickelt und erschlossen werden. Das künftige Gewerbegebiet wird von Osten nach Westen vom Gewässer 2. Ordnung „Alte Rems“ durchquert. Um für eine geplante Ansiedlung eine ausreichend große, zusammenhängende Fläche zu erhalten, muss daher im Vorgriff der Erschließung, das grabenartige Fließgewässer auf einem Teilstück um/ausgebaut bzw. verlegt werden.

Die „Alte Rems“ entspringt, als Fließgewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (2. Ordnung), unmittelbar nordöstlich der bestehenden Recyclingfirma in einem nach § 30 BNatSchG geschützten, sumpftartigen Gebiet („Feuchtgebiet westlich der Ziegelei“), am Rande einer früheren Tonabbaufläche. Hier im Quellgebiet münden Regenwasserkanäle der kommunalen Entwässerung (hauptsächlich Dachflächenentwässerungen) und im weiteren Fließweg einzelne Flurdrainagen in den Bach. Bereits nach rund 200 m Fließstrecke erreicht die „Alte Rems“ das Plangebiet. Ein Abgleich mit der historischen Karte des Landesarchivs Baden-Württemberg (ca. Anfang / Mitte 19. Jhd.) zeigt, dass die „Alte Rems“ damals noch nicht in der heutigen Form ausgeprägt bzw. vorhanden war. Etwa 100 bis 150 Jahre später, sind der Abschnitt „Alte Rems“ im heutigen Verlauf durch das Plangebiet und der von Norden kommende Sulzbach deutlich zu erkennen. Dies lässt den Schluss zu, dass das frühere Quellgebiet „Alte Rems“ heute das Quellgebiet des Sulzbachs ist und bestärkt wiederum die Annahme, dass der betroffene Teilabschnitt erst im Laufe des 20. Jahrhunderts, vermutlich durch anthropogene Einflüsse entstanden ist und damit zu den künstlich angelegten Fließgewässern gezählt werden muss. Der Bach erinnert an einen landwirtschaftlich, künstlich angelegten, geradlinigen Entwässerungsgraben.

Mit dem geplanten Um-/Ausbau bietet sich die Gelegenheit die Gewässerstruktur mit Laufentwicklung, Längs- und Querprofil zu verbessern und dem Bach die Möglichkeit zu geben, sich eher naturnah, im Sinne der EG-WRRL zu entwickeln. Zudem wird ein Zugang zum nach § 30 BNatSchG geschützten, sumpftartigen Gebiet „Feuchtgebiet westlich der Ziegelei“ erhalten.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Im Rahmen des Verfahrens war nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dem grabenartigen Gewässer wird durch den geplanten Ausbau die Möglichkeit gegeben sich eher naturnah, im Sinne der EG-WRRL zu entwickeln. Zudem wird ein Zugang zum nach § 30 BNatSchG geschützten, sumpftartigen Gebiet „Feuchtgebiet westlich der Ziegelei“ erhalten. In der UVP-Vorprüfung wurde der Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter plausibel und nachvollziehbar begründet. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden zudem ausreichende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, welche auch Eingang in die wasserrechtliche Zulassung finden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zi. 203, zugänglich.

gez. Wagenblast
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17 Wt
Ellwangen, 18.05.2026

Online bereitgestellt am 18. Mai 2026.